

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leidsegepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zählstellen 50 Pf.

Die allgemeine Wirtschaftslage.

Eine eigenartige Erscheinung macht sich seit einigen Wochen im allgemeinen Wirtschaftsleben bemerkbar. Der entzerrten, in der zweiten Augusthälfte einsetzenden Entwertungswelle folgte ein rascher Sturz und eine Entwertung des deutschen Geldes. Nicht etwa deshalb, weil das Wirtschaftsleben stockt, die Betriebe stillliegen und Tausende von Arbeitern ohne Erwerb sind, sondern infolge der unerschöpflichen Geldgier treibt die Börsenbesitz auf dem Devisen- und Effektenmarkt ein schamloses Spiel mit der darbenden, schaffenden Menschheit. Sie hat jetzt das Wort und bestimmt darüber, ob sich die Arbeiter mit ihrem Verdienst noch das Allernotwendigste zu essen kaufen können. Keine Macht, kein Gesetzgeber findet sich, um diesem schamlosen, unwürdigen Treiben Einhalt zu gebieten. Hunderttausende und Millionen werden mühelos über Nacht „verdient“. Die Industriekontrollen schnellen zur schwindelnden Höhe an. Die Hamsterwut und Geldgier arbeitet zum Irrsinn aus.

Der Wert des deutschen Geldes ist im Auslande so tief gesunken, daß beispielsweise für einen Dollar mehr als das Dreißigfache des Friedensbetrages gezahlt werden mußte. Die für unsere Lebenshaltung aus dem Auslande notwendigen Produkte sind demnach dreißigmal teurer als in der Vorkriegszeit. Wo bleibt demgegenüber das Lohn-einkommen der Arbeiter?

Unerschöpfliche Gewinne auf Häufungen bei einer kleinen Schicht gewissenloser Menschen. Je größer die Not der Massen, um so blendender Augen in den Schieberkreisen. Nach einer englischen Zeitschrift soll in Deutschland die „Klasse“ der Millionäre während und nach dem Kriege um 20 000 zugenommen haben. Wie viele dieser „Klassengenossen“ werden noch vorhanden sein, die amtlich noch nicht erfaßt sind, frühzeitig mit ihrem Staube über die Grenzen fahren oder den Raub in Sicherheit bringen konnten!

Anders im Reichshaushalt. Nach den neuesten amtlichen Mitteilungen beläuft sich die schwedende Schulden auf 204 828 500 000 H. Die Einnahmen stehen in seinem Vergleich zu den Ausgaben. Die Schuldenlast vergrößert sich ständig. Hinzu kommen noch die gewaltigen Lasten, die durch den Friedensvertrag erfüllt werden müssen.

Diese Vorgänge erregen im Auslande die größte Besorgnis. Doch treten Befürchtungen auf, daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands bald erschöpft sein wird und somit die übrigen durch den Krieg stark in Misereinschaft gezogenen Länder mit in den Strudel hineingerissen werden. Es werden bereits Stimmen der Vernunft laut, die eine Revision des Friedensvertrages fordern, die Reparationsverpflichtungen auf ein erträgliches Maß einschränken und die Initiative zur Stabilisierung des Marktes in die Wege leiten. Ob sich diese vernünftigen Vorschläge verwirklichen werden in einer Zeit, wo die haubtmästischen Zollhäuser immer noch am Werk sind und die geschundene Menschheit noch nicht zur Ruhe kommen lassen, das möglicherweise dahingestellt sein.

Die kommende Zeit wird eine bedeutende Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die arbeitende Bevölkerung mit sich bringen. Heute kann erst der Anfang einer bedeutenden Preissteigerung wahrgenommen werden. Und dennoch wirkt sie auf den Aufgabebat des Arbeiters so verheerend, daß trotz der letzten Lohnerhöhungen die Kaufkraft noch mehr gesunken ist. Mit andern Worten: Der Arbeiter konnte sich früher bei einem niederen Lohn mehr kaufen als jetzt. Der Winter steht aber erst vor der Tür. Sobald die Erntebörsen knapp werden, ziehen die Preise weiter schärfer an.

Die Entwertung des deutschen Geldes mußte folgerichtig zu einer unheimlichen Schleuderkonkurrenz mit deutscher Ware auf dem Weltmarkt führen. Es machen sich in den industriellen Kreisen des Auslandes lebhafte Bedenken gegen die deutschen Maximen auf dem Weltmarkt bemerkbar. Die Schleuderpreise sind nur möglich auf Kosten der Arbeiterschaft. In Deutschland werden die niedrigsten Löhne bezahlt, niedriger als in den Ländern mit der bedürfnislossten Arbeiterschaft. Der deutsche Arbeiter lebt am schlechtesten. Sein Verdienst sichert ihm nicht die Lebensweise auf der Linie des Existenzminimums. Gegen frühere Jahre eine bedeutende Verschlechterung. Nur deshalb ist es möglich, daß Deutschland auf dem Weltmarkt jede Konkurrenz ausübt. Die Folge davon ist wiederum, daß in den übrigen Ländern eine Wirtschaftskrise von gewaltigem Umfang sich auswirkt. Dort steigt die Zahl der Arbeitslosen infolge von Betriebschließungen ständig. Ein bedenklicher Vorgang, der der Kapitalistenklasse Kopfszerbrechen verursacht. Der Kapitalismus hat es trotz der großen starken internationalem Arbeiterbewegung verstanden, die Arbeiterschaft zur Tragung der großen Lasten zu zwingen. Dabei wird dem deutschen Arbeiter die größte Bürde aufgeladen. Er soll unter den elendesten wirtschaftlichen Verhältnissen seine letzte Kraft einsetzen, um den deutschen Kapitalisten die Zurückeroberung des Weltmarktes zu ermöglichen. Trotz der niedrigsten Verkaufspreise unerhört hohe Reingewinne.

Und dennoch will das Geschrei der Kapitalisten auf Verlängerung der Arbeitszeit nicht verstummen. Zu der Generalversammlung der Lothringer Hütten- und Bergwerksvereins-A.-G. hat der bekannte Großindustrielle Peter Stödner die Ansicht vertreten, daß eine dauernde Besserung der Mark durch eine Erfassung der Goldwerte respektive durch die freiwillige Beschaffung der Devisen nicht zu erreichen sei. Der einzige Weg, eine Besserung der Verhältnisse zu erzwingen, sei Mehrarbeit. Die schematische Festhaltung des Achtstundentages müsse aufgegeben werden. Das deutsche Volk müsse nicht zur Erfüllung, sondern zur Mehrarbeit zwecks Erfüllung aufgerufen werden. Nach dieser kapitalistischen Auffassung ist die Arbeiterschaft noch nicht am Ende ihres Leidensweges angelangt. Die Lebenshaltung soll ihr noch mehr verschlechtert werden.

So das allgemeine Bild. In unsern Berufsgruppen dieselbe trübe Erscheinung. Der Abbau der Zwangsarbeitsschaffung für Getreide brachte trotz der Neubefreiung des Bäcker- und Konditorgewerbes für die Berufsgenossen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht die erwarteten Besserungen. Obwohl dem Unternehmertum durch die Produktion von markenfreier Ware eine bedeutende Produktionssteigerung gelungen ist, steht die Zahl der vermittelten Arbeitskräfte in keinem Verhältnis dazu. Durch die während des Krieges erfolgte Umstellung der Betriebe kann wahrgenommen werden, daß innerhalb dieser Jahre die Technik riesenhafte Fortschritte in den Kleinbetrieben aufweisen kann. Die Maschine ist in fast allen Betrieben vertreten, die wiederum zur Entlastung von Aufwand der Arbeitskraft und Zeiterparnissen beiträgt. Der Handwerksbetrieb hat sich viel rascher der technischen Hilfsmittel bedient, als es vor dem Kriege den Anschein hatte. Damals war noch eine große Abneigung gegen jeden Fortschritt auf technischem Gebiete vorhanden. Jetzt bedient die Maschine, besonders für den Kleinbetrieb, eine Erspartung von Arbeitskräften. Durch die Beseitigung der Nacharbeit ist es übrigens dem Kleinstmeister selbst möglich, tagsüber im Betrieb tätig zu sein; er ersezt dadurch einen Gehilfen, der für ihn in der Vorkriegszeit unentbehrlich war. Es werden noch Jahre vergangen, bis die Gehilfenzahl wieder die Höhe wie vor dem Kriege erreicht

Um ja mehr machen sich jedoch in den Kreisen der Bäcker- und Konditormeisterorganisationen rückständige Bestrebungen, die in der Beseitigung der Verordnung über die Haltung von Lehrlingen ausüben. Dabon kann für uns weder jetzt noch später die Nöte sein. Das Bäcker- und Konditorgewerbe ist trotz der einschränkenden Bestimmungen noch so stark mit Lehrlingen durchsetzt, daß in ausreichender Weise für den Nachwuchs gesorgt ist. Es kann doch jetzt wahrgenommen werden, wie schwer die während der Zwangswirtschaft unvollkommen ausgebildeten Lehrlinge sich jetzt als Gehilfen durchzusetzen müssen, und recht häufig kann wahrgenommen werden, daß diese Kollegen zu den traurigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen gezwungen sind, Arbeit anzunehmen, weil sie den jetzigen Ansprüchen nicht gewachsen sind. Für manchen rückständigen Unternehmer recht angenehm, wenn mühelos Lohnräuber gefunden werden können.

Für die gitterförmliche Organisation ergibt sich mehr denn je die Notwendigkeit, aufklärend unter den Mitgliedern zu wirken. Wir sind wohl in die Breite gegangen und können heute einen ansehnlichen Mitgliederstand aufweisen. In demselben Maße jedoch vermüssen wir die geistige Schulung der vielen neu gewonnenen Mitglieder. Die jetzige Jahreszeit mit den kommenden Wintermonaten mußte zur gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit nutzbringend verwendet werden. Was bisher nicht möglich war, durchführen zu können, ist jetzt nachzuholen. In den Mitgliederversammlungen muß in lehrreichen Vorträgen Aufklärung geboten werden. Unser Bestreben muß sein, die Mitglieder zu überzeugten Kämpfern zu erziehen. Die Kollegenschaft muß in das Wirtschaftsgetriebe Einblick bekommen und von dem Kräfteverhältnis des Gegners unterrichtet werden. Dann wird auch die leider schon wieder stark eingerissene Interesselosigkeit für die gewerkschaftlichen Veranstaltungen schwunden, der Drang zur Aufklärung und Weiterbildung wird sich wieder durchsetzen und aus den vielen interessierten Mitgliedern werden bald tapfere, überzeugungstreu Wissensreiter für unsere gerechte Sache.

Lehrlingswesen.

Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifvertrag oder Schiedsspruch.

Von Professor Dr. Erdel, Mannheim.

Über diese grundsätzliche Frage, die bei dem weiteren Ausbau des Tarifwesens sowohl als auch des Schlichtungswesens von größter Bedeutung ist, schreibt Herr Professor Dr. Erdel, Mannheim, im: „Das Schlichtungswesen“, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau, Nr. 4, Jahrgang 1921, den folgenden Aufsatz, den wir unseren Mitgliedern zur aufmerksamen Durchlesen unterbreiten:

I. Die Frage, ob tarifvertragliche Bestimmungen über die Lehrlingsvergütung und über sonstige Angelegenheiten der Lehrlingsausbildung zulässig sind — das heißt, ob solche Bestimmungen, die dem Tarifvertrag nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eigene unmittelbare und unbedingbare Wirkung haben — ist noch immer streitig; ebenso die damit innerlich zusammenhängende Frage, ob die Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Schiedsspruch der gesetzlichen Einigungsämter, insbesondere der Schlichtungsausschüsse, erfolgen darf, das heißt, ob diese Einigungsämter in Lehrlingsachen überhaupt angerufen werden können. Es handelt sich bei diesen Streitfragen allerdings nicht um die Lehrlingsverträge überhaupt; denn in den Tarifverträgen der Industrie und des Handels sind Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse, insbesondere die Lehrlingsentlohnung, üblich und auch der Aufrufung der Schlichtungsausschüsse pflegt von den Arbeitgebern der Industrie und des Handels nichts in den Weg gelegt zu werden. Vielmehr ist es nur dann erlaubt, das sich gegen die tarifvertragliche oder einigungsamtliche Ordnung der Lehrlingsverhältnisse hartnäckig zur Wehr

sezt, weil es darin einen Angriff in sein vermeintliches gefährliches Monopol zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse erblüht. Da neuerdings auch Schlichtungsausschüsse sich dieser Auffassung angegeschlossen haben (vergleiche den Schiedsgerichtsbeschluss des Schlichtungsausschusses Geländeirchen vom 28. Juni 1920 im „Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin“, Jahrgang II, Nr. 3, Seite 46), scheint es mir nicht unangebracht, auf die Streitfrage hier nochmals näher einzugehen (vergleiche hierzu die schriftliche Abhandlung von Dr. Lüftel in Jahrgang II, Nr. 2 der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“, Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Hessen-Nassau“: „Lehrverhältnis, Tarifvertrag und Schlichtungsausschuss“).

Der „Reichsverband des deutschen Handwerks“ hat die Einwendungen, die nach seiner Auffassung gegen die tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse des Handwerks vorgebracht werden können, in der Eingabe vom 29. Juli 1920, gerichtet an den Reichsarbeitsminister (abgedruckt im „Deutschen Handwerksblatt“, Jahrgang XIV, Heft 8, Seite 161 ff.) zur Geltung gebracht. Zusammenfassend zieht er folgende Schlussfolgerung (Seite 163, Linke Spalte):

Der Lehrling ist kein Arbeitnehmer und der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Im Normalfalle, wo der Lehrling minderjährig ist, schließt nicht dieser, sondern der Gewalthaber den Lehrvertrag. Der Inhalt des Lehrvertrages ist rechtsgeleistlich vorgeschrieben. Es ist darum eine rechtliche Unmöglichkeit, im Tarifvertrag, einem Kollektivvertrag zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, dem Lehrvertrag seinen Inhalt vorzuschreiben zu wollen. Die Vertragsgegner sind beim Lehrvertrag andere als beim Tarifvertrag. Der minderjährige Lehrling ist bei Beginn der Lehre noch nicht einmal in der Lage, aus eigenem Rechte und Willen einer Vereinigung von Arbeitnehmern anzugehören. Gedenkst kann eine private Sammlung von Arbeitsbedingungen keine Befreiungen erlassen, die über den vertraglich feststehenden Personenkreis hinausgehen und in Widerspruch stehen mit dem rechtsgeleistlich geregelten Lehrvertrag. Zur Anschluß daran wird ein Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Februar 1920 zitiert, in dem es heißt:

Den Ausführungen des Herrn Reichsarbeitsministers trete ich bei. Es ist indes zu berücksichtigen, daß minderjährige Personen, die sich durch Verträge nicht verpflichtet können, an die Bestimmungen des Tarifvertrages durch ihre Mitgliedschaft bei einer vertraglich bindenden Vereinigung an sich nicht gebunden sind. Darauf ist fraglich, ob die Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifverträge unter die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) fällt, insbesondere also, ob derartige Tarifverträge nach § 1 der Verordnung unabdingbar sind und ob sie nach § 2 am angeführten Orte für allgemein verbindlich erklärt werden können. Über diese Fragen befinden Meinungsverschiedenheiten. Richtig ist die Auffassung des Abchusses I der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und nach der Entstehungsgeschichte nehme ich an, daß sie zu verneinen sind. Ich habe meine Auffassung dem Herrn Reichsarbeitsminister gegenüber auch bereits zum Ausdruck gebracht. Richtigstalls würde die Entscheidung durch die Rechtsprechung erfolgen müssen.

II. Wie steht es mit der Richtigkeit dieser Bedenken gegen die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens? 1. Die Behauptung, der Lehrling sei kein Arbeitnehmer und der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918, ist heute sicherlich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mag sein, daß man bei Erfassung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nur die eigentlichen Arbeitsverhältnisse im Auge gehabt hat (in der übigen Eingabe des Reichsverbandes des deutschen Handwerks wird behauptet, daß man im Reichsarbeitsministerium gelegentlich einer Verordnung über Tarifverträge am 22. Januar 1920 dies zugegeben habe). Aber die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist nicht anders als die Lehrlingsverhältnisse nirgends ausdrücklich aussonder spricht im § 1 von „Arbeitsverträgen“ und in § 15 von „Arbeitsvereinigungen“, ohne weitere Bestimmungen zu treffen, wie weit diese Begriffe gehen, ob sie die Lehrverträge und Lehrlingsverträge einschließen oder nicht. Es steht also nichts im Wege, diese Begriffe jeweils so auszulegen, wie es sich zu der Zeit, wo ihre Anwendung notwendig wird, aus sonstigen Gesetzesbestimmungen als richtig ergibt. Seit dem Inkrafttreten des Betriebsvertragsgegesetzes ist aber nun kein Zweifel mehr, daß auch die Lehrlinge unter den Begriff der Arbeitnehmer und die Lehrverhältnisse unter den Begriff der Arbeitsverhältnisse fallen; denn es ist dies in den §§ 11 und 12 des Betriebsvertragsgegesetzes ausdrücklich festgelegt. Freilich mit der Einschränkung: „im Sinne dieses Gesetzes“. Aber das Betriebsvertragsgegesetz greift eben auch in das Tarifvertragswesen und das Schlichtungswesen hinein. Der § 76 gibt den Arbeiterräten und den Angestellerräten (oder den Betriebsräten) ganz allgemein, ohne jede Beschränkung des Nutzungsrechts bei Regelung der Höhe und sonstigen „Arbeitsverhältnissen“ sowie des Rechts, in diesen Dingen den Schlichtungsausschüssen einzutreten; es wird nicht angehoben, das Wort „Arbeitsverhältnisse“ hier eingerückt, als ob es aus den §§ 11 und 12 des Gesetzes ergibt; oder zumindest auch die Lehrlingsverhältnisse darunter eingeschlossen werden. Das Nutzungsrecht in der Regelung der Höhe und Arbeitsverhältnisse ist aber durch § 76 Besser 2 dadurch eingeschränkt, daß die tarifvertragliche Regelung vorgeht. Wie will man darum, daß das Betriebsvertragsgegesetz dabei nicht auch eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens im Sinne gehabt hat? Beide sind die Bedingungen im § 75 Besser 2 Abzug 6 ja gar ausdrücklich erinnert; allerdings ist dort der Betriebsvertrag des Nutzungsrechts nur bei Erfüllung von Bedingungen über die Ausbildung und Fortbildung der Lehrlinge zugeschaut; aber das gehört zweitelles auch die Schlichtungsausschüsse.

2. Die Berufung darauf, daß § 126b der Gewerbeordnung den Inhalt des Lehrvertrages genau beschreibe, also nur eine individuelle, keine kollektive Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling zulasse, ist ebenfalls durchaus ungültig. Zunächst ist zu bemerken, daß wenn dies richtig wäre, damit ja auch die Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Beschlüsse der Innungen oder Handwerkssämmern verneint wäre, da es sich auch hier um eine kollektive Regelung handelt. Diese Regelung durch Innung oder Handwerkssämmern ist aber doch in den §§ 81 a, 83, 93, 95, 103 c, 103 g, 103 k der Gewerbeordnung ausdrücklich zugelassen. Sodann ist zu antworten, daß § 126b der Gewerbeordnung nichts weiter vorschreibt, als daß durch individuelle schriftliche Lehrverträge über die dort genannten Dinge Klarheit geschaffen sein muß, dabei aber die Frage, nach welchen Normen diese individuelle Regelung zu erfolgen hat, durchaus offen läßt und daher auch nicht verbietet, daß diese Normen aus anderer Rechtsquelle, zum Beispiel aus einem Tarifvertrag, schon unabänderlich feststehen, so daß es sich nur um ihre nochmalige ausdrückliche Festlegung im individuellen Lehrvertrag handelt.

3. Mit der Einwendung: „Im Normalfalle, wo der Lehrling minderjährig ist, schließt nicht dieser, sondern der Gewalthaber den Lehrvertrag ab“, soll offenbar folgendes gesagt werden: Ein Tarifvertrag bindet (solange er nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist) die Vertragsparteien der einzelnen Arbeitsverträge nur dann, wenn beide Teile Mitglieder der Tarifvertragskontrahenten sind; Vertragsteil des Lehrvertrages ist aber, wenn der Lehrling minderjährig ist, nicht er selbst, sondern sein gesetzlicher Vertreter; nicht dieser jedoch, sondern der Lehrling pflegt Mitglied der den Tarifvertrag abschließenden Arbeitnehmergewerkschaft zu sein; mithin kann die tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse die dem Tarifvertrag eigene unmittelbare und unabdingbare Wirkung auf den individuellen Lehrvertrag gar nicht ausüben. Auch diese Schlussfolgerung ist vertretbar. Denn wenn der gesetzliche Vertreter den Lehrvertrag abschließt, so tut er dies regelmäßig nicht eigenen Namens, sondern eben als gesetzlichen Vertreter, im Namen des Lehrlings. Vertragsteil des Lehrvertrages ist also nicht der gesetzliche Vertreter, sondern der Lehrling selbst. Es steht mithin nichts im Wege, daß Kraft der Verbandszugehörigkeit des Lehrlings die tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse auf den individuellen Lehrvertrag wirkt. Nur wenn ein Lehrvertrag ausdrücklich vom gesetzlichen Vertreter eigenen Namens abgeschlossen wäre, würde die unmittelbare und unabdingbare Wirkung des Tarifvertrages auf das Lehrverhältnis nicht eintreten können oder von der eigenen Zugehörigkeit des gesetzlichen Vertreters zur Arbeitnehmergewerkschaft abhängen.

4. Nun ist freilich, daß die im Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe geltend gestellte Auffassung, daß minderjährige Personen, welche durch Vertrag nicht selbständig verpflichtet können, auch nicht durch ihre Verbände zugehört, nicht an die Bestimmungen eines vom Verband abgeschlossenen Tarifvertrages gebunden würden. Diese Argumentation wäre nur dann richtig, wenn die Wirkung des Tarifvertrages auf das einzelne Lehrverhältnis davon abhängt wäre, daß der Inhalt des Tarifvertrages von den Vertragszielen des individuellen Arbeitsvertrages durch seinen Vertragswillen erhöht ist. Das ist aber nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht mehr der Fall, sondern der Tarifvertrag wirkt ohne weitere Zusätze unmittelbar und zwingend — auf das einzelne, ihm unterliegende Lehrverhältnis ein. Es ist also gleichgültig, ob die vom Tarifvertrag betroffenen Arbeitnehmer voll gesetzjährig oder beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind. Niemand wird zum Beispiel behaupten wollen, daß der Tarifvertrag auf Arbeiter, die wegen Krankheit entmündigt sind, oder auf geisteskranken Arbeiter nicht wirkt. Warum soll es beim Lehrling anders sein?

5. Als der tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Wege stehen bleibt somit nur das in den obengenannten Paragraphen der Gewerbeordnung festgelegte Recht der Innungen und Handwerkssämmern, das Lehrlingswesen ihrerseits zu ordnen. Dieses Hindernis kommt aber selbstverständlich immer erst dann in Betracht, wenn und soweit die Innung oder Handwerkssämmen von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat; denn ein Monopol für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ist den Innungen und Handwerkssämmern von der Gewerbeordnung nirgends beigelegt. Solange also sie nicht eingegriffen haben, steht dem Eingreifen eines Tarifvertrages nichts im Wege. Hat begegen die Innung oder Handwerkssämmen Bestimmungen über das Lehrlingswesen erlassen, so ist für eine tarifvertragliche Regelung, die diesen Bestimmungen widerspricht, kein Raum mehr, das heißt die zuwiderrauenden Bestimmungen würden die gesetzliche Wirkung des Tarifvertrages nicht ausüben vermögen. Zugleich ist dabei allerdings noch, ob die Befugnis der Innungen und Handwerkssämmern, die Lehrlingsverhältnisse zu regeln, sich nur auf deren öffentlich-rechtliche Seite oder auch auf die privatrechtliche Seite des Lehrlingsverhältnisses bezieht. Aus den zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung läßt sich darüber nichts entnehmen. Geht man aber davon aus, daß die Gewerbeordnung im allgemeinen — wo sich nichts anderes aus ihr ergibt — nur öffentlich-rechtliche Bestimmungen treffen will, so ist die Befugnis der Innungen und Handwerkssämmern, die privatrechtliche Seite des Lehrlingsverhältnisses zu ordnen, zum Beispiel Bestimmungen über die Höhe der Lehrlingsvergütung zu treffen, zu verneinen. Bei dieser Auffassung, der (wie unten zu erwähnen) zum Beispiel das Reichsarbeitsministerium zu neigt, müßten also der tarifvertraglichen vollwirksamen Regelung der Lehrlingsvergütung für Handwerksschüler auch dann keine Bedenken im Wege, wenn die Innung oder Handwerkssämmen ihrerseits Befürworten darüber erlassen hätte.

III. Wie die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelung des Lehrlingswesens überhaupt, so ist auch die Zulässigkeit der Allgemeinverbindlichkeitklärung solcher tarifvertraglicher Regelung zu beurteilen.

Es steht also dieser Allgemeinverbindlichkeitklärung nichts im Wege. Die gegenteilige Meinung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe in dem oben zitierten Erlass beruht ja nur darauf, daß er annimmt, die Verordnung vom 23. Dezember 1918 könne auf die Lehrlinge überhaupt nicht unmittelbar bezogen werden. Solange ein Tarifvertrag, der über Lehrlingsverhältnisse bestimmen gibt, nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, gelten diese Bestimmungen, wie oben schon erwähnt, nur für die Lehrverträge solcher Lehrlinge, die der Arbeitnehmergewerkschaft angehören, von der der Tarifvertrag abgeschlossen worden ist; denn selbstverständlich wirkt auch auf die Lehrverhältnisse der Tarifvertrag nur in dem Umfang, der sonst seine Wirksamkeit begrenzt.

IV. Aus obigem ergibt sich auch schon die Antwort auf die zweite Streitfrage, ob in Lehrlingsverhältnissen die Einigungsämter, insbesondere die Schlichtungsausschüsse, angerufen werden und ihre Schiedsgerichte vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt werden können. Die Frage ist zu bejahen, aber mit der Einschränkung, daß, soweit Innungen oder Handwerkssämmern befugterweise Vorschriften über das Lehrlingswesen erlassen haben, durch den Schiedsgericht, auch wenn er verbindlich erklärt wurde, nichts Gegenteiliges wirksam festgelegt werden kann. Nur darüber läßt sich noch streiten, ob in diesen von der Innung oder Handwerkssämmen erlassenen Vorschriften die Anrufung anderer Einigungsämter, als etwa des Innungs-Einigungsamtes, also insbesondere die Anrufung des Schlichtungsausschusses, überhaupt ausgeschlossen werden kann. Ich möchte diese Frage weiteren. Denn auch die Tätigkeit der Einigungsämter beruht auf öffentlichem Recht; hier steht also öffentliches Recht gegen öffentliches Recht, und aus nichts ergibt sich, daß die Gewerbeordnungsbefugnisse der Innungen oder Handwerkssämmern den Befugnissen der Einigungsämter Abbruch zu tun vermögen, soweit es sich um die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens überhaupt handelt.

V. Die Stellungnahme des Reichsarbeitsministers zur Zulässigkeit tarifvertraglicher Bestimmungen und zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Einigungsämter in Lehrlingsverhältnissen ist durch die im „Reichsarbeitsblatt“ (neue Folge, amtlicher Teil) Nr. 3, Seite 94, Besser 78 und Nr. 9, Seite 329, Besser 225 abgedruckten „Beschluß“ festgelegt, und zwar in bejahren dem Sinne.

VI. Aus der Sprachpraxis des Schlichtungsbetriebens sind, außer dem oben schon erwähnten Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses Geländeirchen, noch zu erwähnen: die Schiedsgerichte des Schlichtungsausschusses Würzburg vom 22. März 1920 und des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M. vom 20. Dezember 1920, beide abgedruckt im „Schlichtungswesen“ (Jahrgang II, Nr. 1, Seite 21, und Jahrgang III, Nr. 1, Seite 17). Beide Schiedsgerichte erkennen die Zulässigkeit sowohl der tarifvertraglichen Regelung, wie des gesetzlichen Schlichtungsbetriebens in Lehrlingswesen an. Der Schlichtungsausschuss Würzburg macht allerdings in Ansehung der Tarifvertraglichen Bestimmungen eine Ausnahme für die Lehrverträge, die beim Abschluß des Tarifvertrages schon bestanden; auf sie will er den tarifvertraglichen Regelungen keinen Einfluss eingeräumt wissen. Die rechtliche Begründung dieser Auffassung ist aber nicht überzeugend. Entweder gilt der Tarifvertrag, dann ergreift er — wie sonst allgemein zugestanden — auch die bereits bestehenden Arbeitsverträge, oder er gilt nicht. — Zu erwähnen ist schließlich noch der im Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, Jahrgang II, Nr. 14, Seite 226, abgedruckte Bescheid des Demobilisierungskommissars Frankfurt a. M. vom 26. Oktober 1920. Dieser Bescheid hat die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsgerichts des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M., der in Handwerksschulen ergangen war, abgelehnt. Aus der Begründung ergibt sich aber, daß die Ablehnung deswegen erfolgt ist, weil in jenem Falle von der Handwerkssämmen und der Innung gegebene Vorschriften über das Lehrlingswesen, einschließlich der Lehrlingsvergütung, vorlagen. Diese Entscheidung des Demobilisierungskommissars Frankfurt a. M. steht also mit der hier vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch. Zu beachten ist aber, daß sie die Zulässigkeit des Eingreifens von Innung und Handwerkssämmen auch in die Vergütungsfrage, also die privatrechtliche Seite des Lehrverhältnisses, anerkennt.

Konditoren

Zur Aufklärung!

Wie der Magdeburger Verband die Interessen der hallischen Kollegenschaft vertrat, sendet uns der dortige Geschäftsvorstand, der jetzt als Sektion unserm Verbande angehört, eine Befürchtung, der wir Raum geben wollen. Der Schriftführer des Vereins hatte nämlich vor einiger Zeit in der „Trierer Konditoreizeitung“ mit ein paar Zeilen ganz kurz mitgeteilt, weshalb die Kollegenschaft dem Magdeburger den Rücken gewandt hatte, worauf Herr Graßhörend dann jedoch sich recht gründlich in einer Erwiderung reingewaschen sucht. Als deshalb unsere hallischen Kollegen notgedrungen die Sache nochmals ausführlich klarlegen wollten, hatte die Trierer Kante auf einmal keinen Platz mehr, so daß hier die Auflösung erfolgen muß. In der Befürchtung heißt es:

In Nummer 68 der „Trierer Konditoreizeitung“ bringt der erste Vorstende des Magdeburger Verbandes einen Artikel, in welchem er mit und zugleich dem hallischen Konditorverein von 1886 Unkenntnis der Sachlage oder bewußte Lüge vorwirft. Wir in Halle kennen ja Herrn Graßhörend und seine hochländenden Worte genau und wissen, was wir davon zu halten haben. Wir bedauern nur immer, daß auf seine Lockrufe noch Kollegen hinein-

fallen und sich damit aufzustehen geben. Da, immerzu, einmal muß doch die eiserne Not eine Rette um alle Kollegen schlagen, einmal werden wir uns doch zusammenfinden. Das ist unser fester Glaube.

Was die holländischen Tarifverhandlungen betrifft, die Herr Grafahrend so wunderbar beschrieb, so müssen wir den Kollegen im Reiche dieselben einmal klipp und klar vor Augen führen, um sie selbst zu überzeugen, wer hier bewußt von der Wahrheit abweicht. Wir müssen das tun, um gleichzeitig die ganze Entwicklungspolitik dieses Herrn und seiner Freunde ins helleste Licht zu rücken; denn wer noch zweifelt an der Aufrichtigkeit dieser Herren, der muß, wenn er unsern Artikel gelesen hat, zu einem andern Resultat kommen.

Wir kündigten im April unsern Tarif und befahlen von der Innung ablehnende Antwort. Daraufhin sandten wir der Geschäftsstelle des Magdeburger Verbandes die Ablehnung sowie auch alles nähere ein. Hierauf erhielten wir von Herrn Maher, dem damaligen Vorsitzenden, ein Schreiben, das an den hiesigen Schlichtungsausschuß gerichtet war. Herr Maher hielt es scheinbar nicht für nötig, sich mit der ganzen Materie zu befassen, obwohl dies das Wenigste war, was wir von unserem damaligen Verband verlangen konnten. An den Schlichtungsausschuß hätten wir uns auch ohne Herrn Maher wenden können. Wir hielten es jedoch für richtiger, erst alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen und wandten uns an den Sekretär unserer damaligen Spitzenorganisation der nationalen Gewerkschaften, der allerdings Verhandlungen herbeiführte, aber infolge völligen Mangels an Sachkenntnis versagte. Nun standen wir wieder am Ausgangspunkt. Herrn Maher wurde von den gepflogenen Verhandlungen eingehend Bericht erstattet und zu einer abermaligen Besprechung mit den Prinzipialen nach Halle eingeladen. Daß dabei Herr Maher eine 5 von einer 8 nicht unterscheiden konnte, war nicht auf unser Schuldkonto zu setzen. Von einem Telegramm, von welchem Herr Grafahrend (in der „Trierer“) erzählt, ist uns nicht bekannt. Da Herr Maher bei der Besprechung nicht anwesend war, fand sie ohne ihn statt und führte zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung. Im letzten Moment erschien Herr Maher und legte nun ohne jegliche Information Tarifverträge vor, die schon längst getätigert waren und mit unsern, uns bereits zugestandenen Lohnsätze gar nicht in Einklang zu bringen waren. Den Herrn Prinzipialen war nichts erwünschter als das; sie reduzierten darauf unsere Sätze zum Teil um ein beträchtliches! Abgesehen von den großen geldlichen Nachteilen, welchen den holländischen Kollegen durch dieses ungestrichene Gebaren Mahers entstand, hatte er auch dafür gesorgt, daß sich die Tarifkommission bei den Prinzipialen schmälich blamiert hatte.

Das war der Gang der Tarifverhandlungen in Halle, und wir zogen unsere Konsequenzen. Beachtenswert ist also, mit welcher Portion Unwilligkeit Herr Grafahrend „Aufklärungen“ in die Presse setzt. Herr Maher wird's schon besser wissen! Wie wenig ferner Herr Grafahrend die Not der Zeit begriffen hat, beweist, daß er uns in Halle die Sicht vorwirft, einmal etwas „Neues“ haben zu wollen. Wer die Zeichen der Zeit versteht, wer die mächtvolle Konzentration der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber sieht, der muß über solche kindlich einfältigen Zeilen den Kopf schütteln. Was kann man aber weiter verlangen, wenn man weiß, daß es aus den Reihen derer kommt, die jedes Streben nach einer Umfassung sämtlicher Kollegen im Reiche zu einem Ganzen von vornherein niederschreßen. Denn als wir auf dem Braunschweiger Verbandsstage den Antrag stellten: Wie stellt sich der Verband zum Anschluß an eine Großorganisation? da wurde der Antrag in der vorangehenden engeren Vorstandssitzung einfach vernichtet. Er kam gar nicht auf die Tagesordnung. Ein Zeichen für die „korrekte“ Arbeit der Magdeburger.

Glauben Sie, Kollegen im Reiche, die Sicht nach etwas „Neuem“ in Halle war ein hartes Ringen. Ein Ringen mit dem alten Konditorenkopf und den neuen Tarifachsen. Als endlich alle Kollegen einsahen, daß die Not der Zeit ein anderes Lied pfeift als die Herren in Magdeburg, da entschlossen wir uns, den Magdeburgern den Rücken zu kehren und uns dem Zentralverbande anzuschließen. Nicht aus Sensationsgelust, sondern aus Notwendigkeit.

Wir kommen nun noch auf das letzte Magdeburger Manöver in Halle zurück. Herr Ernst Maher, der ausgezeichnete Verhandlungskandidat, wollte noch ein übriges tun und lud am 5. September 1921 das Häuslein seiner Freunde — er glaubte, in Halle noch solche zu besitzen — zu einer Versammlung im christlichen Vereinshaus „Hotel Kronprinz“ ein. Um „lästige“ Eindringlinge fernzuhalten, gab er seinen Einladungskarten den Anstrich einer christlichen Vereinssammlung und unterschrieb sie nur mit „Der Einberuber“. Ein findiger Konditorhilfe bekam jedoch von der Sache Wind und war zur Stelle. Aber wie erstaunte dieser, als er Herrn Maher, umgeben von sage und schreibe 2 Kollegen, antraf. Von einer Versammlung konnte da natürlich nicht die Rede sein, und Herr Maher zog betrübt wieder vor dannen. Das war sein letzter Streich in Halle. Die Kollegen aber könnten heraus das „offene Visier“ der Herren aus Magdeburg deutlich sehen und daraus ihre Schlüsse ziehen.

Für uns jedoch, die wir der Reichssection angehören, soll es ein Ansporn sein, unermüdlich zu arbeiten, bis auch der letzte Kollege in unsern Reihen vereinigt ist.

Maz Piekisch, Schriftführer.

Die Crefelder Konditorengesellen

haben sich unserm Verbande als Sektion angegeschlossen, so daß im Westen sich unsere Reihen dadurch wieder besser geschlossen haben. Die Gehilfen haben gleichzeitig auch eine erfolgreiche Lohnbewegung beendet. Man hatte eine Lohn erhöhung um 50 vom Hundert auf die bestehenden Löhne gefordert, und da die Innung nur ein lächerlich geringes Angebot machte, übernahm unser Agitationsleiter Meek Biesen, die Vertretung der Kollegen. Durch den Schlichtungsausschuß gelang es, einen besseren Spruch zu erreichen. Es bestehen nun mehr folgende Löhne: Im ersten Gehilfenjahr 229,50 M., bis zum 21. Lebensjahr 247 M.,

bis zum 24. Jahre 275,50 M., für ältere Gehilfen 309 M. und für solche in leitender Stellung 362,50 M. Für Rost und Wohnung können 115 M. im Abzug gebracht werden. Wenn dieser Schiedsspruch auch nicht voll befriedigen kann, so stellt er doch einen Erfolg vor. Wir hoffen, daß die Crefelder Kollegen bald in der Lage sein werden, ihn zu vergroßern.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Ausschluß. Wegen Verbandschädigung wird das Mitglied Dominikus Fischer (Buch-Nr. 10936), Frankfurt a. M., ausgeschlossen.

Mitgliedsbuch verloren. Wilhelm Lammerz, eingetreten am 18. Mai 1919 in Aachen, hat sein Mitgliedsbuch Nr. 30205 verloren. Beim Vorzeigen ist das Buch anzuhalten und an den Verbandsvorstand einzubinden.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 26. September bis 9. Oktober gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für August: Göslin 326,06 M., Reichenbach 1199,90, Adorf 130,20, Friedberg 136,80, Herne 329,40, Jauer 50,45, Hamersleben 420,10.

Für Juli: Osterhausen 384 M.

Für September: Biberach 257,20 M., Coburg 90,80, Crimmitschau 430,60, Güstrow 315,20, Mühlhausen 381,90, Münster 297,60, Norden 704, Osnabrück 761,10, Schweinfurt 307,80, Sorau 134, Straubing 265,20, Wernigerode 2953,10, Bernburg 185,80, Dessau 358, Tangermünde 5528,70, Bremen 13740,80.

• Von Einzelzahlern der Hauptkasse: M. B. Grabow 264,40 M., M. L. Gießen 18, M. Sch.-Osterholz 16. Für August und September: Offenbach am Main 2463 M.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: D. Höchst a. M. 54,60 M., Hamersleben 12,15, L. H. Rathenow 36,45, M. B. Berlin 20,40, F. C. Ebau 5,40, F. B. Stolp in Pommern 5,40, B. B. Grabow 6,75, Göslin 58,50, Reichenbach 13,50, Adorf, 16,20, Friedberg 5,40, Herne 9, P. R. Sigmar 5,40, G. R. Oppeln 5,40, G. D. Dresden 5,40, L. H. Hagenow 5,40, Fr. P. Bechta 5,40, Fr. W. Stollberg 5,40, Biberach 4,50, Crimmitschau 9,45, Güstrow 12,15, Jauer 4,50, Mühlhausen i. Th. 15, Münster 16,20, Norden 17,55, Offenbach 9, Osnabrück 25,65, Schweinfurt 36,45, Sorau 2,70, Wernigerode 13,50, Bernburg 9, Dessau 31,50, Tangermünde 8,10, Bremen 210,60.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Herne 14 M., Crimmitschau 7.

Der Hauptkassierer. J. B. M. Langhann.

Sterbetafel.

Berlin. August Ewert, Brotkutscher, 41 Jahre, gestorben am 24. September. — Alexander Gregor, Bäcker, 38 Jahre, gestorben am 26. September.

Delitzsch. Johanna Petschel, Arbeiterin, 20 Jahre, gestorben am 15. September.

Halle a. d. S. Anna Döring, gestorben am 4. Oktober.

Ehre ihrem Arbeitskol!

Korrespondenzen.

Bäcker.

Wiesbaden. (Die Stellung der Gewerbeinspektion im Kampf gegen die Nacharbeit.) Als in den letzten Tagen des August verunsichert durch Schwierigkeiten auf politischem Gebiete die Arbeiterschaft auch in gewerkschaftlichen Dingen etwas aggressiver wurde, haben wir an die Gewerbeinspektion im Verbandsbezirk Wiesbaden geschrieben und dabei den Vorwurf erhoben, daß wir durch die laue Handhabung der Verdacht die vielen Verstöße gegen die Verordnung vom 23. November 1918 möglich seien. Die Arbeiterschaft werde sich in Zukunft diese Sabotierungen nicht mehr gefallen lassen. Die Gewerbeinspektion Wiesbaden nahm nun gelegentlich von Mitteilungen anderer Art zu diesem Schreiben in folgender Weise Stellung:

„Ich muß gegen die in denselben zwar allgemein gehaltenen, aber gerade deshalb auch auf mich selbst bezüglichen Anschuldigungen der lauen Handhabung der gelegten Bestimmungen und der Nutzlosigkeit und Nächtheitnahme gegenüber dem Geldbeutel Verwahrung einlegen. Meine Pflicht erfüllt ich gerade so gut wie Sie die Ihrige, und bin ebenso froh wie Sie, daß ich nun frei von der Leber weg reden und schreiben darf, ohne, wie früher, befürchten zu müssen, zur Abfuhrung von Wiesbaden nach Kassel verhext zu werden. Nicht in ½ Jahr, sondern jahrgangs über Nacht werden sich die Verordnungen über die Arbeitszeit gewölklicher Arbeitnehmer durchführen lassen, wenn erji alle Arbeitnehmer organisiert sind und dann so exogen werden, daß sie anfangen ungesetzliche Arbeit zu verweigern. Andernfalls wird auch behördliches Zugreifen diese Gesetzwidrigkeit nicht völlig unterdrücken können.“

Wir freuen uns über den gesunden Ton der Gewerbeinspektion Wiesbaden, hoffend, daß dieser in allen Gewerbeinspektionen Gemeingut wird, und können dazu allerdings bemerken, daß die Gewerbeinspektion Wiesbaden uns bisher noch keine Gelegenheit zu Bedenken gab, im Gegenteil mit bewundernswerter Schnelligkeit unsere Anzeigen weiter verfolgte. Die Staatsanwaltschaft allerdings läßt sich bedauerlicherweise sehr viel Zeit. Neben 4 bis 6 Monate liegen Anzeigen zurück, ohne daß bisher Entscheidung erfolgt

wäre. Unser Kollegen aber empfehlen wir dringend, recht ernstlich über das nachzudenken, was die Gewerbeinspektion Wiesbaden geschrieben und die logischen Folgerungen daraus zu ziehen. Alles organisiert und im gewerkschaftlichen Geiste erzogen, sind die besten Schutzmaßnahmen gegen Verstöße.

Gabrikbranche.

Büben i. Schl. Recht sonderbare Zustände betreffs der Entlohnung bestehen in der Schokoladenfabrik von Günster, einem jungen Unternehmen, das den Beschäftigten einen Stundenlohn von 1,50 M. bezahlt. Die gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden wird überschritten und das Reinigen der Räume außer der Arbeitszeit verlangt. Daß niemand mit Wochenlöhnen von 40 bis 80 M. auskommen kann, leuchtet den Arbeitern ein und deshalb wandten sie sich an den Kollegen Berndt, um einmal Remedy zu schaffen. Am 26. September fand eine Versammlung statt, in der Kollege Bosse über das Thema referierte: „Welche Löhne stehen uns auf Grund des Reichstatutes zu?“ Lange Gesichter machten die Anwesenden, als sie hörten, welche Löhne sie erhalten müssten. Der eben anwesende Kollege Heßhold wies darauf hin, daß alle diese Mitglieder nur durch eine geschlossene Organisation befreit werden könnten und forderte die Kolleginnen auf, in den Verband einzutreten. Diese Rufe leisteten 29 Kolleginnen Folge. Der Kartellvorsitzende begrüßte es gleichfalls, daß wieder eine neue Organisation in Leben gerufen ist, um gemeinsam mit den andern 900 gewerkschaftlichen Arbeitern am Orte für höhere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Gleichzeitig gab er auch Kenntnis von dem Gebaren der Firma Günster, die Landarbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt, obgleich genug Arbeitslose auf dem Straßenpflaster liegen. Trotz der Beschwerden über den Betrieb, die dem Kartell zur Kenntnis gebracht wurden, konnte in der Sache nichts unternommen werden, weil niemand organisiert war, aber vom heutigen Tage werden wir ein wachsames Auge auf den Betrieb haben. Der Unternehmer ließ andern Tages einen Betriebstat wählen.

Ans gegnerischen Organisationen.

Wie sie liegen. Unter dem Titel „In eigener Sache“ bringt der Vorsitzende des christlichen Verbandes, Chr. Schmitz, in Nr. 18 der christlichen Verbandszeitung einen Artikel, der eine Rechtfertigung seiner Versammlungen unserer Organisation gegenüber darstellen soll. Darin versucht der christliche Ehrenmann, der ja nicht lügen darf, die Abwehr unseres Hauptvorstandes als ein Ablenkungsmanöver hinzustellen und lädt zur Abweichung darauf los, daß sich die Balkenbiegen. Der gute Mann schlägt seine Mitglieder so gering ein, daß er dieses Manöver unternehmen kann. Die Ablenkung besteht darin, daß er die Behauptung aufstellt, in der Mitgliederversammlung des „sozialdemokratischen“ Bäckerverbandes in Köln ging es bei der Berichterstattung derart brüderlich zu, und sogar unter Verwendung von Bierseideln, daß nachher, wie auf einem Schlachtfelde, 9 Personen als Opfer im Lotal lagen. Was ist nun Wahr an der Sache? In der betreffenden Versammlung bekam ein kriegsbeschädigter Kollege einen schweren Nervenanfall, und da der Saal gedrängt voll war — was bei den Christen niemals der Fall ist —, entstand dadurch ein großes Gedränge. Wohl deshalb und durch die entstandene Aufregung bekamen 3 weibliche Mitglieder Ohnmachtsanfälle. Niemand im Saale hat in irgendeiner andern Abicht, als daraus zu trinken, ein Bierseidel benutzt.

Wer noch nicht begreifen sollte, daß der Artikel nur als Verschleierung zur Deckung des schmälichen Rückzuges dient, den Christian in der letzten Sitzung des Zentralausschusses antreten mußte, dem wird es aber sicher verständlich, wenn er die christliche Schlussfolgerung liest. Dort heißt es: Da muß ein Bierseideleiter gesucht werden, und dazu sollen die Christlichen herhalten. Also, weil man in Köln am 25. August einen Bierseideleiter brauchte, mußte am 23. August in Hamburg der Christian moralisch geohrfeigt werden!

Wein der Christenführer immer so streng bei der Wahrheit bleibt, wie in diesem Falle, dann wird er auch die Wege der großen Sünden wandeln müssen. Datum, Christian, wenn Du auch als Gewerkschaftsführer ein großer Stümper bist, weiche als Christ niemals von Gottes Wegen ab. Lügen haben kurze Beine!

Sozialpolitisches.

Die gewerkschaftige Stellenvermittlung und das Durchheimander in den Reichs- und Landesministerien. Die gewerkschaftige Stellenvermittlung, die besonders im Gastwirtsgewerbe die Not der Arbeitslosen ausbeutete, wurde durch Verordnung der Demobilisationsbehörden und Landesregierungen, unter andern in Bayern, Baden, Württemberg, Mecklenburg, in Preußen in den Städten Berlin, Danzig, Königsberg, Stettin usw. verboten. Dieses Gewerbe, das keine Christenzberechtigung hatte, war also zu einem nicht unbedeutenden Teil verschwunden. Seit derselben Zeit dauerten die Bemühungen, das Arbeitsnachweiswesen geschickt zu regeln, die zu dem Arbeitsnachweisgesetzwurf geführt haben.

Trotz dieser Bemühungen hat der Reichsminister des Innern durch Erlass vom 28. Mai 1920 (I. M. 5289) die Verordnungen, die auf Grund der Vollmachten der Demobilisationskommission vom 7. November 1918 erlassen waren, aufgehoben und damit auch der Stellenvermittlung die Möglichkeit, zu neuem Leben zu erstehen, gegeben. Der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caisse-Angestellten hat in einer Einladung vom 20. September 1920 unter Hinweis auf die obigen Tatsachen ersucht, die Verbote der Stellenvermittler bis zum Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes, daß dieses Gewerbe befreitigen soll, bestehen zu lassen. Inzwischen hat, wie uns berichtet wird, die bayerische Regierung Entschädigungsanträge der Stellenvermittler, deren Gewerbebetriebe verboten sind, abgelehnt. Der preußische Handelsminister hat erst am 23. Juni 1921 (R. M. 7771) angeordnet, daß in Rückicht auf das kommende Arbeitsnachweisgesetz keine Neuverträge an Stellenvermittler erlaubt werden sollen.

